

3807 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll dem Erfordernis des Art. 3 Abs. 2 B-VG entsprochen werden, wonach eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder - das sind im gegenständlichen Fall die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg - erfolgen kann, deren Gebiet eine Änderung erfährt.

Der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" soll vor allem bewirken, daß die österreichisch-deutsche Staatsgrenze im Bereich der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" (dies ist der Bereich vom Lech bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee) nur durch ein neues, den heutigen Anforderungen entsprechendes Grenzurkundenwerk bestimmt wird. Weiters hat sich die Notwendigkeit von Grenzberichtigungen durch Straßenbauarbeiten im Bereich des Straßengrenzüberganges Hangendenstein (Salzburg) - Schellenberg im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" und durch die Errichtung des Rannasees (Stausee/Oberösterreich) im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" ergeben.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3807 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1990 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 01 30

Mag. Herbert Bösch  
Berichterstatler

Dr. Milan Linzer  
Stellv. Vorsitzender